

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schwarz, Spranger, Clemens, Fischer (Hamburg), Frau Hürland, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Müller (Wesseling), Sauer (Stuttgart), Dr. Schäuble, Spilker, Tillmann, Gerster (Mainz), Dr. Waffenschmidt, Broll, Fellner, Volmer, Dr. Miltner, Dr. von Geldern, Dr. Laufs, Regenspurger, Nelle, Dr. Friedmann, Niegel, Dr. Müller, Kroll-Schlüter, Dr. Kunz (Weiden), Dr. Jenninger und der Fraktion der CDU/CSU — Drucksache 9/944 —

Ergebnisse des XI. Olympischen Kongresses in Baden-Baden und Auswirkungen auf die Sportförderung des Bundes

Der Bundesminister des Innern – SM 1 – 370 000/10 – 81 – hat mit Schreiben vom 16. November 1981 namens der Bundesregierung die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die internationalen Föderationen und die nationalen Verbände befassen sich derzeit mit der Ausführung und Konkretisierung der Beschlüsse und Empfehlungen des XI. Olympischen Kongresses und der 84. Session des IOC. Das Nationale Olympische Komitee für Deutschland, der Deutsche Sportbund und die Stiftung Deutsche Sporthilfe haben ihre Beratungen über die Ergebnisse des Olympischen Kongresses und der IOC-Session noch nicht abgeschlossen. Aus diesen Gründen kann den nachstehenden Antworten in den meisten Bereichen nur ein vorläufiger Charakter zukommen, wobei sich die Bundesregierung bei ihrer Wertung Zurückhaltung auferlegt, da die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen des Olympischen Kongresses bzw. der nachfolgenden IOC-Session Sache des Sports ist und nicht durch eine Stellungnahme der Bundesregierung präjudiziert werden soll.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung Verlauf und Ergebnisse des Kongresses, und hält sie die vorher auch aus ihren und Koalitionskreisen geäußerte Kritik an Planung, Organisation und Kosten im Nachhinein noch für gerechtfertigt?

Die Bundesregierung beurteilt Verlauf und Ergebnisse des XI. Olympischen Kongresses positiv.

Bei der Vorbereitung des Kongresses hat es ein Planungsstadium gegeben, das Anlaß für eine skeptische Einschätzung gewesen ist, die sich auch in sehr breiter Form in den Medien niedergeschlagen hat. Es darf hierbei an die ursprüngliche Planung des Ablaufs mit vorbereiteten Reden und Statements unter weitgehendem Ausschluß einer freien Diskussion erinnert werden. Die Bundesregierung begrüßt, daß durch den tatsächlichen Verlauf des Kongresses die ursprüngliche – auch die Kostenfrage berührende – Skepsis ausgeräumt wurde. Dies ist in hohem Maße auf die besonderen Bemühungen des NOK-Präsidenten Dr. Daume zurückzuführen.

2. Welchen Empfehlungen mißt die Bundesregierung die größte Bedeutung zu, und wie beurteilt sie die Realisationschancen?

Der XI. Olympische Kongreß hat in seinen Schlußresolutionen eine Reihe von wichtigen Empfehlungen zur Lösung im internationalen Sport bestehender Probleme gegeben. Dies gilt in gleicher Weise für die Beschlüsse der 84. IOC-Session.

Die Bundesregierung hält hierbei insbesondere die Empfehlungen zur Ächtung des Doping sowie die Empfehlungen und Beschlüsse zur Neufassung der Regel 26 für wichtig, ebenso wie die Empfehlung zur weiteren Beteiligung von Athleten und Trainern.

Angesichts der weitgehenden Übereinstimmung der Kongreßteilnehmer in wesentlichen Punkten beurteilt die Bundesregierung die Realisierungschancen der Empfehlungen und Beschlüsse positiv. Sie hat keinen Anlaß zu Zweifeln, daß es dem IOC und den internationalen Sportföderationen gelingen wird, die Ergebnisse in die Praxis umzusetzen.

3. Ist nach Auffassung der Bundesregierung die Chancengerechtigkeit durch die Richtlinien zur Regel 26 (Zulassungsbestimmung-Amateurparagraph) jetzt besser gewährleistet als bisher?

Die Bemühungen des IOC, durch eine Neufassung der Richtlinien zu Regel 26 gleiche Chancen für alle Athleten aus Staaten unterschiedlicher gesellschaftlicher Systeme zu schaffen, eröffnen weltweit die Möglichkeit für größere Chancengerechtigkeit. In welcher Weise dies seinen Niederschlag in der Praxis finden wird, hängt entscheidend von der Umsetzung der Regelungen durch die internationalen und nationalen Sportorganisationen ab.

4. Ergeben sich aus dieser Neufassung Konsequenzen hinsichtlich der Förderschwerpunkte im Bereich der zentralen Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports?

Wie schon ausgeführt, bedürfen die Richtlinien zu Regel 26 der Umsetzung durch die internationalen Föderationen und die nationalen Sportorganisationen. Erst danach kann beurteilt werden, inwieweit sich Konsequenzen hinsichtlich der Förderungsschwerpunkte im Bereich der zentralen Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports ergeben. Da jedoch die Sportförderung des Bundes schon bisher darauf ausgerichtet war, die Chancengleichheit unserer Athleten durch die Errichtung moderner Schulungs- und Wettkampfstätten sowie durch die Übernahme der Kosten für die Vorbereitung und für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen zu gewährleisten, dürften gravierende Änderungen des Konzepts der Leistungssportförderung des Bundes nicht erforderlich werden. Die Bundesregierung ist jedoch auch künftig jederzeit bereit, ihr Förderkonzept und ihre Förderungsschwerpunkte sich verändernden Entwicklungen anzupassen.

5. Welche Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Stiftung Deutsche Sporthilfe zu? Sieht die Bundesregierung deren soziale Betreuungsfunktion durch Verlagerung auf die Verbände unmittelbar berührt?

Die Tätigkeit der Stiftung Deutsche Sporthilfe erfolgte schon bisher in voller Übereinstimmung mit der Regel 26 des IOC-Statuts. Durch die Neufassung dieser Regel sind die Möglichkeiten der Deutschen Sporthilfe eher erweitert als eingeschränkt worden. Inwieweit soziale Betreuungsfunktionen zukünftig verstärkt auch durch die Verbände wahrgenommen werden, wird davon abhängen, wie im einzelnen die neugefaßte Zulassungsregel in die sportliche Praxis umgesetzt wird, insbesondere hinsichtlich der Einnahmen aus Werbeverträgen.

6. Welche Möglichkeiten bietet das bisherige Sportförderkonzept aktiven Spitzensportlern, an der Erstellung und Umsetzung der für sie relevanten Fördermaßnahmen mitzuwirken? Hält die Bundesregierung diese Mitwirkungsmöglichkeiten für ausreichend oder wird sie z. B. den Beirat der Aktiven unmittelbar in die Planungsgespräche einbinden?

Die Mitwirkungsmöglichkeiten aktiver Sportler an den Entscheidungsprozessen in den Sportorganisationen haben sich – wie schon in den Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 29. November 1979 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten Dr. Müller-Emmert (BT-Drucksache 8/3421 Fragen B 6 und 7) sowie auf die Mündliche Frage des Abgeordneten Dr. Schäuble (BT-Drucksache 9/189 S. 14890) ausgeführt worden ist – im Laufe der letzten Jahre zunehmend verbessert. Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt diese Entwicklung ausdrücklich.

Beim Deutschen Sportbund sind die Aktiven im Hauptausschuß und durch ihren Beirat im Bundesausschuß Leistungssport (BA-L) – der Vorsitzende des Beirats der Aktiven ist zugleich Mitglied des Vorstandes des BA-L – vertreten. Darüber hinaus hat der Vorsitzende des Beirats der Aktiven Sitz und Stimme im Präsidium des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland. An den Sitzungen des Gutachterausschusses der Stiftung Deutsche Sporthilfe nehmen Sprecher der Aktiven regelmäßig teil. Nach einer Umfrage des Beirats der Aktiven aus dem Jahre 1980 wirken über 90 v. H. der Aktivensprecher im übrigen in den unterschiedlichsten Gremien der Sportfachverbände mit. Ihr Recht zur Mitwirkung ist bei über 75 v. H. der Verbände satzungsmäßig verankert.

Die Sportförderungspraxis der Bundesregierung sieht die Beteiligung der Sportorganisationen (Deutscher Sportbund und Spitzenverbände) an den Entscheidungen über Sportförderungsmaßnahmen vor. Es ist Sache der unabhängigen Sportorganisationen, zu bestimmen, durch wen sie sich hierbei gegenüber der Bundesregierung vertreten lassen wollen und insbesondere, ob die Aktivensprecher hierbei mitwirken sollen. Die Bundesregierung würde deren Mitwirkung – insbesondere bei den Planungsgesprächen – begrüßen und hat dies dem Sport gegenüber mehrfach zum Ausdruck gebracht. Soweit einzelne Verbände diese Anregung aufgegriffen haben, waren die bisherigen Erfahrungen äußerst positiv.

7. Welche nationalen und internationalen Sportfachverbände haben eindeutige Anti-Doping-Bestimmungen in ihren Satzungen bzw. Wettkampfordnungen aufgeführt, und welche Konsequenzen sind dort im einzelnen vorgesehen?

Nach einer Umfrage des Deutschen Sportbundes vom Juni 1978 – eine neue Übersicht wird derzeit vorbereitet – besitzen folgende Verbände in ihren Satzungen und Wettkampfordnungen eigene Anti-Doping-Bestimmungen: Deutscher Amateur-Box-Verband, Bundesverband Deutscher Gewichtheber, Deutscher Leichtathletik-Verband, Bund Deutscher Radfahrer, Deutsche Reiterliche Vereinigung, Deutscher Ruder-Verband und Deutscher Schwimm-Verband. Die nachstehend bezeichneten Verbände beziehen sich bei der Durchführung von Doping-Kontrollen auf die Vorschriften entweder der Medizinischen Kommission des IOC oder die der internationalen Fachverbände oder auf die Rahmenrichtlinien des DSB zur Bekämpfung des Doping: Deutscher Badminton-Verband, Deutscher Bahngolf-Verband, Deutscher Bob- und Schlittensport-Verband, Deutscher Boccia-Verband, Deutscher Fechter-Bund, Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf, Deutscher Fußball-Bund, Deutscher Handball-Bund, Deutscher Hockey-Bund, Deutscher Judo-Bund, Deutscher Kanu-Verband, Deutscher Ringer-Bund, Deutscher Schützen-Bund, Deutscher Skibob-Verband, Verband Deutscher Sportfischer, Verband Deutscher Sporttaucher, Deutscher Tanzsport-Verband, Deutscher Tennis-Bund und Deutscher Turner-Bund.

Im internationalen Bereich besitzen – wie eine im Auftrag des Europarats erfolgte Umfrage des Clearing House im Jahre 1978 ergeben hat – folgende Verbände eigene Anti-Doping-Bestimmungen: Leichtathletik, Radsport, Fechten, Fußball, Handball, Eishockey, Ringen, Moderner Fünfkampf, Gewichtheben, Ski-Alpin und Ski-Nordisch, Olympische Reitsport-Disziplinen.

Die folgenden internationalen Verbände besitzen keine eigenen Regeln, folgen jedoch – überwiegend bei internationalen Meisterschaften – den Regeln des IOC: Rudern, Basketball, Bob, Boxen, Turnen, Rodeln, Schießen.

Die Sanktionen bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen sehen bei Sportlern eine Disqualifikation sowie zeitlich begrenzte oder lebenslange Sperren vor; bei Betreuern reichen die Sanktionen vom Ausschluß als Betreuer über Geldbußen bis zur fristlosen Kündigung.

8. Wieviel Dopingfälle sind in den Jahren 1979, 1980 und in den ersten neun Monaten 1981 in welchen Disziplinen bekanntgeworden? Um welche Art von Doping handelte es sich dabei?

Die nachstehende Übersicht enthält Zahlen und Ergebnisse der Untersuchungen, die der Beauftragte für Doping-Analytik beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft, Prof. Dr. Donike, in der Bundesrepublik Deutschland oder im Auftrag internationaler Verbände im Ausland vorgenommen hat.

1979 untersuchte Proben 827; positive Fälle 2
davon betroffen: 1 deutscher, 1 ausländischer Athlet

		Stimulantien	Anabolika
Radsport	Amateure	1	–
	Profi	–	1

1980 untersuchte Proben 941; positive Fälle 22
davon betroffen: 6 deutsche, 16 ausländische Athleten

		Stimulantien	Anabolika
Radsport	Amateure	5*)	2
	Profi	10*)	2
Rudern		2	–
Schwimmen		3	1
Leichtathletik		2	–

1981 untersuchte Proben 1021; positive Fälle 28 (Stand 31. Oktober 1981) davon betroffen: 8 deutsche, 20 ausländische Athleten

		Stimulantien	Anabolika
Radsport	Amateure	3*)	3
	Profi	9	–
Gewichtheben		5	1
Leichtathletik		7	1
Weltspiele der Gehörlosen		2	1
Rudern		2	1

*) Probe enthielt gleichzeitig Stimulantien und Anabolika

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, wonach Doping-Mißbrauch nicht allein Sache des Aktiven ist, sondern Betreuer und Mediziner mittelbar oder unmittelbar eingebunden sind und daß diese somit ebenso möglichen Strafen unterliegen sollten?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß Doping-Mißbrauch nicht nur bei Athleten, sondern auch bei Betreuern zu ahnden ist. Sie hat deshalb schon in der Vergangenheit mehrfach (vgl. z. B. die Vorbemerkung zur Antwort auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion zu „Leistungsförderung und Doping in der DDR“ vom 7. Mai 1979, BT-Drucksache 8/2850) die klare Haltung begrüßt, die der deutsche Sport in dieser Frage einnimmt. Die Grundsatzerklärung für den Spitzensport vom 11. Juni 1977 sowie die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Doping vom 3. Dezember 1977 enthalten entsprechende Aussagen und Regelungen. Auch die neue Vergütungsordnung für Bundestrainer vom 19. Dezember 1979 enthält eine Bestimmung, wonach die Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Doping in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Dienstvertrages sind und ein Verstoß gegen das Doping-Verbot durch den Bundestrainer zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

10. Sieht sich die Bundesregierung durch den Beschluß des IOC ermutigt, Verbände von der Förderung auszuschließen, in denen in Zukunft noch Spitzensportler des Dopings überführt werden?

Die Bundesregierung hatte schon bisher die Möglichkeit, gegen Verbände vorzugehen, deren Verantwortliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu vertreten haben. Wie schon in Antworten auf frühere Anfragen betont wurde (vgl. BT-Drucksachen 8/1826 Anlage 51, 8/2850 Nr. 11, 9/163 Anlage 11), macht der Bundesminister des Innern bereits seit Jahren aufgrund einer Ergänzung der Besonderen Bewirtschaftungsgrundsätze die Bereitstellung von Sportförderungsmitteln davon abhängig, daß der Zuwendungsempfänger die von den zuständigen internationalen und nationalen Sportorganisationen erlassenen Bestimmungen gegen Doping beachtet sowie gewährleistet, daß eine technische Manipulation am Athleten (i. S. v. Abschnitt I Nr. 5 der Grundsatzklärung für den Spitzensport) ausgeschlossen ist. Soweit Spitzensportler des Doping überführt werden, wird in jedem einzelnen Fall zu prüfen sein, inwieweit den Verband eine Mitschuld, z. B. durch Vernachlässigung von Aufsichts- und Kontrollpflichten, trifft.

Für den Bundesminister des Innern bestand bisher kein Anlaß, den Bewilligungsvorbehalt geltend zu machen.

11. In welcher Weise wird die Bundesregierung die Bemühungen des IOC zur totalen Ächtung des Dopings national und international unterstützen?

Die Bundesregierung begrüßt, daß auch der Olympische Kongreß und das IOC zur Frage einer Ächtung des Doping eine klare Position bezogen haben. Im Hinblick auf die gesundheitliche

Fürsorge der Hochleistungssportler hat sie schon seit Jahren alle Bemühungen unterstützt, den leistungsverzehrenden Mißbrauch von Doping-Mitteln auszuschließen. Seit 1974 ist ein Beauftragter für Doping-Analytik beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft bestellt, der regelmäßig Untersuchungen bei bedeutenden nationalen und internationalen Veranstaltungen durchführt und deren Ergebnisse systematisch auswertet. Der Doping-Beauftragte befaßt sich darüber hinaus mit der Entwicklung neuartiger Untersuchungsverfahren und der Feststellung spezieller Dopingstoffe. Für die Arbeit des Doping-Beauftragten, insbesondere für die Doping-Analytik, stehen im Haushalt des Bundesinstituts für Sportwissenschaft im Jahre 1981 400 000 DM zur Verfügung.

Aufgrund der Vorschläge des Doping-Beauftragten sind von der Medizinischen Kommission des Internationalen Leichtathletik-Verbandes (IAAF) „Vorschriften zur Standardisierung von analytischen Verfahren und zur Qualitätskontrolle von Doping-Laboratorien“ erlassen worden, die inzwischen unverändert von der Medizinischen Kommission des IOC übernommen worden sind.

Die Bundesregierung wird den Sportorganisationen bei ihren nationalen und internationalen Aktivitäten zur Bekämpfung des Doping in jeder Weise die notwendige politische Unterstützung geben. Im internationalen Bereich hat die Bundesregierung bei den Konferenzen der Sportminister des Europarats und bei den Sitzungen des Sportausschusses der UNESCO darauf hingewirkt, daß die Mitgliedsstaaten die Sportorganisationen bei der Lösung ihrer Probleme, insbesondere auch des Doping, unterstützen. Die 3. Europäische Sportministerkonferenz in Palma de Mallorca hat im April 1981 auf Vorschlag des Bundesministers des Innern die internationalen Sportorganisationen in einer Schlußresolution erneut aufgefordert, die gesundheitliche Integrität der Sportler zu bewahren.

